

**C. Sonstige Auswirkungen**

1. Gleichstellungspolitische Auswirkungen  
Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen
2. Nachhaltigkeit  
Die Verordnung berücksichtigt in ihrer Folge die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ohne den Umweltschutz zu beeinträchtigen.

**D. Einzelbestimmungen**

Die Einzelbestimmungen entsprechen vollinhaltlich dem bisher geltenden Recht. Die Vorschrift über das Inkrafttreten stellt eine nahtlose Ablösung der Regelungen sicher.

(VkBf. 2011 S. 200)

**Nr. 61 Bekanntmachung der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)**

Bonn, den 22. Februar 2011  
LA23/7362.2/2

Nachstehend gebe ich die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) vom 03. Februar 2011 einschließlich ihrer Begründung bekannt. Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 139, verkündet und ist am 11.02.2011 in Kraft getreten.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Martin Friewald

(VkBf. 2011 S. 214)

Diese Verordnung wird mit Sonderband (Bestell-Nr. B 3740\*) der zu diesem Heft erscheint, bekanntgemacht und kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleeßstraße 14, 44287 Dortmund, bezogen werden.

\*) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des Sonderbandes B 3740 kostenlos. Weitere Exemplare können zum Preis von 8,80 EUR bezogen werden.

**Nr. 62 Bekanntmachung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)**

Bonn, den 22. Februar 2011  
LA23/7362.2/2

Nachstehend gebe ich die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) vom 25. Januar 2011 einschließlich ihrer Begründung bekannt. Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 98, verkündet und ist am 11.02.2011 in Kraft getreten.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Martin Friewald

(VkBf. 2011 S. 214)

Diese Gebührenordnung wird mit Sonderband (Bestell-Nr. B 3638\*) der zu diesem Heft erscheint, bekanntgemacht und kann vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleeßstraße 14, 44287 Dortmund, bezogen werden.

\*) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des Sonderbandes B 3638 kostenlos. Weitere Exemplare können zum Preis von 8,80 EUR bezogen werden.

**Wasserstraßen, Schifffahrt**

**Nr. 63 Satzungsänderung der Lotsenbrüderschaft Emden**

Nachstehende Änderung der Satzung wird gemäß § 29 Absatz 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, genehmigt. Sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Verkehrsblatt in Kraft.

Aurich, den 18. Januar 2011

Wasser- und Schifffahrsdirektion  
Nordwest  
Frerichs